Merkblatt Förderkonditionen Meistergründungsprämie NRW



Rechtsgrundlagen

Richtlinien über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerksmeister/-innen

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Handwerksmeister/-innen nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist die erstmalige Gründung einer nachhaltigen Existenz in NRW. Gefördert werden Betriebsneugründungen, Übernahmen von Betrieben und die tätige Beteiligung an einem bestehenden oder neu gegründeten Unternehmen als selbstständige Vollexistenz im Handwerk.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Zuwendung beträgt 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 10 500 Euro. Die Mindestausgabensumme beträgt 12 000 Euro.

Barausgaben, Investitionen in bauliche Infrastruktur sowie Personalausgaben oder Unternehmerlohn sind nicht zuwendungsfähig.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

- Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden
- Die Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit muss innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgen.
- Die im Zuwendungsbescheid festgelegten förderfähigen Mindestausgaben müssen innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides getätigt werden.
- Die gesicherte Gesamtfinanzierung ist darzustellen.

Was ist noch zu beachten?

Im Falle der Neugründung und tätigen Beteiligung muss mindestens ein unbefristeter sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz in Vollzeit oder zwei Teilzeitarbeitsplätze mit je 50 % der branchenüblichen Vollzeit geschaffen und für mindestens 12 Monate besetzt sein. Alternativ kann ein Ausbildungsplatz neu geschaffen und für 12 Monate besetzt werden. Die Schaffung und Besetzung der Arbeits-, bzw. Ausbildungsplätze muss innerhalb von 24 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung erfolgen.

Im Falle der Betriebsübernahme müssen die vorhandenen Arbeitsplätze im bisherigen Beschäftigungsumfang für mindestens 12 Monate erhalten und besetzt bleiben. Bei Übernahme eines Betriebes mit weniger als einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz sind die Bestimmungen für Neugründungen sinngemäß anzuwenden.

Wie läuft das Antragsverfahren?

Der Antrag ist mit der zuständigen Handwerkskammer, welche nach Durchführung einer Existenzgründungsberatung mit einem qualifiziertem Fördervotum die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des Gründungsvorhabens bestätigt, zu erstellen. Diese übermittelt ihn an die LGH.

Gefördert durch:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

